

schen Weisungen, also vor der aufgeschlagenen Bibel und nicht nur von unseren wechselseitigen Gesetzbüchern aus, vollziehen“ (204). Wie neu ist c. 1103 CIC/1983? Auf diese Frage geht *K. Lüdicke*, der Direktor des Instituts für Kanonisches Recht an der Universität Münster, ein (Ehekonsensmangel Furcht und Zwang, 209–222). Wenn man die Texte der Canones über die Furcht bei der Eheschließung in den beiden Codices von 1917 und 1983 vergleicht, stellt man nur kleine Unterschiede fest. Sie scheinen auf den ersten Blick keine grundlegenden Änderungen zu bedeuten. Dennoch haben auch diese „kleinen Änderungen“ ihr Gewicht. *L. Schick* (Die neue geistliche Bewegung – eine ordnungsekklesiale Aufgabe, 249–262) geht auf die fast unübersehbare Anzahl von geistlichen Gruppen in der katholischen Kirche ein. Es wird unter ihnen Gruppen geben, die sich institutionalisieren wollen und aus der Sicht der Verantwortlichen in der Kirche dies auch tun sollten. Es sind die neuen geistlichen Gemeinschaften, die auf Dauer eine Aufgabe der Kirche an den Menschen in Kirche und Gesellschaft erfüllen. Diese sollten zunächst als freie Vereinigungen und dann gegebenenfalls als öffentliche kirchliche Vereine von der entsprechenden Autorität in der Kirche anerkannt werden gemäß den cc. 298–329 CIC. Der in diesem Jahr (1998) verstorbene Würzburger Kanonist *R. Weigand* (Sonderregelung der Bindungsform in den Schönstättler Säkularinstituten, 263–281) hatte die fünf schönstättischen Säkularinstitute im Blick. Es handelt sich um die vier Säkularinstitute päpstlichen Rechts (die Marienschwestern, die Frauen von Schönstatt, die Schönstattpatres, das Schönstatt-Institut der Diözesanpriester) und die Marienbrüder, welche nur diözesanrechtlich errichtet sind. Die Form der Bindung ist in allen Schönstatt-Instituten im wesentlichen die gleiche. Die übernatürliche, gnadenhafte Dimension kommt in einer Weihe an die Gottesmutter und über sie an den dreifaltigen Gott zum Ausdruck. Diese Weihe ist ein Erbe der Marianischen Kongregation, die am Anfang der Schönstattbewegung stand. Mit der Weihe ist der (vielfach naturrechtlich genannte) Vertrag zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft verbunden, aus dem sich unmittelbar die Bindungswirkung ergibt (Kontrakt). Wegen dieser engen Verbundenheit beider Elemente wird vielfach von der *Vertragsweihe* gesprochen, die dem entspricht, was man sonst Gelübde nennt. *P. Zepp* (Die Laienbrüder in den klerikalen Ordensgemeinschaften, 282–290) geht auf den Unterschied zwischen Klerikern (Patres) und Laien (Brüder) in den Ordensgemeinschaften ein. Es ist sicher zu begrüßen, daß dieser Unterschied durch die nachkonziliare Gesetzgebung (zum Teil) eingeebnet wurde und daß auch im täglichen Leben ein lebendiger und mitbrüderlicher Kontakt entstanden ist. Das darf aber nicht zur Folge haben, daß das Sakrament der Priesterweihe übersehen wird. Beide Gruppen (Patres und Laienbrüder) sollen ihre Aufgabe und Verpflichtung sehen. Zum Schluß sei auf den schönen Artikel von *G. May* (Bemerkungen zum Eremitentum nach dem Codex Iuris Canonici 1983, 291–305) verwiesen. Das Einsiedlerwesen ist eine uralte Lebensweise in der Kirche. Der CIC von 1983 hat es (in c. 603) als eine Form des gottgeweihten Lebens anerkannt und seine Wesensmerkmale herausgestellt. Die allgemeine Krise des religiösen Lebens (in Amerika und Europa) hat jedoch auch diese Lebensform erfaßt. In Deutschland sind die Eremiten vom Aussterben bedroht; sie sind überaltert und ohne Nachwuchs. Dennoch bleibt festzuhalten: Es gibt eine spezielle Berufung zum Eremitenstand. Das Einsiedlertum hat prophetische Bedeutung. Es weist die Menschen darauf hin, daß die Welt und ihr Getriebe nicht das letzte Ziel sind. – Ein Abkürzungsregister (319–325) und ein Verzeichnis der Autoren (326f.) schließen diese reichhaltige Festschrift ab.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 32: Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags. Hrsg. *Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder* und *Burkhard Kämper*. Münster: Aschendorff 1998. 173 S.

Bei der Festveranstaltung „150 Jahre Deutscher Katholikentag“ in der Frankfurter Paulskirche am 11.6.1998 sagte der Bundespräsident Roman Herzog: „Ein anderes Feld, in dem die Kirche in öffentlicher Verantwortung steht, ist der Religionsunterricht an den Schulen. Dieser staatliche Religionsunterricht hat primär nichts mit einem Missionsauftrag der Kirchen zu tun. Er hat vielmehr damit zu tun, daß dieser Staat selber keine Ideologie oder Weltanschauung produziert. Das ist gut so. Von staatlich monop-

lisierter Weltanschauung haben wir in diesem Jahrhundert wahrhaftig genug gehabt. Auf der anderen Seite aber ist der moderne, weltanschaulich neutrale Staat ein Nutznießer der Werte und Orientierungen, die u. a. auch die religiöse Tradition bereitstellt.“ Diesen Worten kann man nur zustimmen, muß allerdings gleich hinzufügen, daß der Religionsunterricht an den staatlichen Schulen in einer Krise steckt. Dies dürfte wohl auch ein Grund dafür gewesen sein, daß sich die Essener Gespräche diesmal mit diesem Religionsunterricht beschäftigen. Im ersten Beitrag (Öffentlicher Erziehungsauftrag. Eine Wiederbesichtigung nach der deutschen Einheit, 7–37) weist *Thomas Oppermann* darauf hin, daß sich die Wirksamkeit der traditionellen Träger der Erziehung in Deutschland (Eltern, Schule, Religionsgemeinschaften) in den letzten Jahrzehnten abgeschwächt hat und daß der Einfluß der elektronischen Medien (vor allem des Fernsehens) auf junge Menschen gewachsen ist. Das Gespräch in der Familie, aber auch der Unterricht in der Schule, wird durch den Umgang mit dem neuen „Familienmitglied Fernsehen“ ersetzt. Trotz rufdunkrechtlicher Maßstäbe und medienpädagogischer Versuche bleibt jedoch dessen erzieherische Wirkung außerordentlich fragwürdig. Der passive Sehkonsum über elektronische Medien anstelle einer selbstverarbeitenden Lesekultur fördert auf seine Weise hedonistischen Individualismus im Sinne einer „neuen Einsamkeit“ vor dem Fernseher. Kurzfristig ist eine Wiederbelebung des (abgestorbenen) normativen Gedankengutes eines öffentlichen Erziehungsauftrages nicht zu erwarten. Die Verlebendigung der Erziehungsziele und pädagogischen Orientierungswerte ist eine Aufgabe der tagtäglichen Praxis der Erziehungsträger. Es handelt sich also um ein personales Problem, bei dem eine rechtliche Steuerung nur ganz begrenzt möglich ist. Im zweiten Beitrag der Essener Gespräche (Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule. Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, 61–120) unterstreicht *Karl-Hermann Kästner* zunächst, daß der Religionsunterricht in der Verfassung verankert ist. In Art. 7 Abs. 3 GG heißt es nämlich: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ Freilich weiß K. auch, daß die Umbrüche im gesellschaftlichen Umfeld die innere Legitimität und die öffentliche Akzeptanz der geltenden Rechtslage in Frage stellen kann. Von einer weitgehenden religiösen Homogenität der Bevölkerung, wie sie früher (jedenfalls in statistischer Hinsicht) bestand, kann keine Rede mehr sein. In normativer Hinsicht deutet sich der diesbezügliche „Klimawechsel“ bereits im Schulrecht an. Das Religiöse wird in seiner existentiellen Bedeutung für den einzelnen zunehmend nicht mehr anerkannt, sondern erscheint einnivelliert als möglicher Sinngebungsansatz unter anderen, wie sie mittlerweile in der pluralistischen Gesellschaft vertreten werden. Von daher besteht die Gefahr (vgl. Brandenburg), daß man den Religionsunterricht durch das Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (= LER) ersetzen möchte. In einem dritten Beitrag (Das konfessionelle Element in der öffentlichen Schule, 123–158) unterstreicht *Hermann Pius Siller*, daß sich das ökumenische Gespräch in den letzten 20 Jahren geändert hat. War früher das Leitbild eine Verschmelzung der bestehenden Kirchen zu einer Einheitskirche, so redet man heute von einer „Einheit in Gegensätzen“. Dies bedeutet dann, daß „ökumenisch“ und „konfessionell“ sich nicht unbedingt ausschließen. S. betont auch die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften, Kirchen und Gemeinden. „Der Privatmensch ohne Zugehörigkeit ist eine Abstraktion. Das gilt auch von der Schule und von der Religion“ (135). Die Öffentlichkeit und der (liberale) Staat müssen ein elementares Interesse haben, religiöse Überzeugungen sprachfähig zu halten. Religion ist im Pluralismus nur dann gesellschaftlich verträglich, wenn sie sprachfähig ist, sich nach ihren Voraussetzungen befragen läßt und darauf Antwort geben kann. Nur so kann sie am öffentlichen Diskurs einer aufgeklärten Gesellschaft teilnehmen. *Bischof Hubert Luthe* spricht in einem Schlußwort (159 f.) die Hoffnung aus, daß der verfassungsrechtlich garantierte Religionsunterricht auch künftig ungeschmälert seinen Platz im Erziehungs- und Bildungsgefüge der Bundesrepublik behalten wird. Freilich kommt es nicht nur darauf an, einen (religiösen) Raum zu haben, sondern auch darauf, diesen Raum ausfüllen zu können. Hat die katho-

liche Kirche dafür die notwendigen Kräfte? Das ist eine bedrängende Frage. – Ein Sachwortregister (164–171), ein Personenregister (172) und ein Verzeichnis der Diskussionsredner (173) schließen diesen sehr nützlichen Band ab. Es ist immer wieder eine Freude, die Essener Gespräche zu lesen. Auf höchstem Niveau werden hier die drängenden Probleme zwischen Staat und Kirche behandelt.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg.: *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann*, *Dieter Werkmüller*. 40. Lfg. (Sp. 1793–2086). Berlin: Schmidt 1997.

1964 erschien die 1. Lieferung des HRG. Nun (nach 33 Jahren) liegt die 40. und letzte vor, die zugleich den 5. Band abschließt. Wichtig ist natürlich in der vorliegenden Lieferung vor allem das Register (Sp. 1873–2086); hier soll aber auf einige der Stichwörter eingegangen werden. Der grünbelaubte *Zweig* (= *Z.*), auch mit Blüten oder Früchten, war wie Erdscholle, Halm und Ähren im Rechtsleben zunächst „pars pro toto“, also ein Teilstück oder Teilzeichen für eine Liegenschaft, das bei Grundstücksübertragungen jeder Art von dem Veräußerer an den Erwerber allein oder zusammen mit einem anderen Zeichen (wie z. B. einem Rasenstück) übergeben zu werden pflegte. Zeichen wie der *Z.* standen für die Sache und mußten ihr deshalb wesensverwandt sein, wie dies bei Ähren und Erdscholle für einen Acker oder ein Wiesengrundstück der Fall war. Diese Zeichen wurden von den am Rechtsakt beteiligten Personen nach einem streng geregelten Ritus übergeben. – Das sog. *Zweikaiserproblem* ist ein von W. Ohnsorge (zwischen 1931 und 1943) geschaffener Begriff der Verfassungsgeschichte. Es handelt sich um die Bedeutung des byzantinischen Kaiserreiches für die Entwicklung der Staatsidee in Europa, genauer gesagt um die Rivalität der beiden auf Weltgeltung Anspruch erhebenden großen Staatsgewalten des europäischen Mittelalters. Wie haben Osten und Westen im Frühmittelalter sich zueinander verhalten? War das oströmische Reich, das im Südosten Europas mehr als ein Jahrtausend lang das griechische Kulturerbe und die römische politische Tradition in christlich erneuerter Form festhielt, nur eine Randerscheinung der zukunftsträgigeren abendländischen Geschichte? Oder hat Byzanz auf die Gestaltung des westlichen Reichsgedankens eingewirkt? Wenn ja, seit wann, in welchem Maße? Wann und wo haben die „personae dramatis“ dies empfunden und in das politische Handeln einbezogen? – Der *Zweikampf* (= *Z.*) ist eine kämpferische Auseinandersetzung zweier (oder mehrerer) Personen, die von unterschiedlichen Motiven zum Messen ihrer Kräfte angetrieben werden können (aus Rache, Streben nach Herrschaft oder Beute oder Anerkennung, zur Entscheidung einer Schlacht oder eines Rechtsstreites, zur Unterhaltung von Zuschauern) und die mit unterschiedlichen Mitteln (Worten, Gesängen, Fäusten, Stöcken, tödlichen Waffen) kämpfen können. Betrachtet man den *Z.* in seinem spezifisch rechtlichen Bezug, so lassen sich vier unterschiedliche Bedeutungen nennen, die freilich nur in Nuancen verschieden sind. Als erste Gestalt läßt sich der gerichtliche *Z.* nennen, der eine *Streitentscheidung* war. An die Stelle der kriegerischen Auseinandersetzungen der Sippen und Gefolgschaften trat der *Z.* Als zweite Gestalt läßt sich der *Z.* als gerichtliches *Beweismittel* nennen. Es gab dabei eine feste Reihenfolge von Verfahrensschritten: Anklage vor dem Gerichtshof, Annahme derselben, Stellung von Geiseln, Vorbereitung durch Fechtmeister, Nachtwache der Kämpfer in der Kirche, morgendlicher Besuch der Messe, Kampf, Bestrafung des Besiegten. Als dritte Gestalt läßt sich der *Z.* unter *Aufsicht des Gerichtes* nennen. Anlaß war im Regelfall eine Ehrbeleidigung eines Ritters, eines angesehenen Bürgers oder eines Bauern, auf die der Verletzte vor eigenen „Kampfgerichten“ mit der Aufforderung zum *Z.* reagierte. Als vierte Gestalt läßt sich der *Z.* als *Duell* bezeichnen. Maßgebend war nun nicht mehr der Sieg (als solcher) in einem *Z.*, sondern die Tatsache, daß sich beide Gegner (wegen einer Beleidigung oder Kränkung) einem vielleicht tödlichen Kampf stellten und auf diese Weise zu erkennen gaben, daß sie ihre Ehre höher schätzten als ihr Leben. – Der Begriff *Zweischwerterlehre* (= *Z.*) bezeichnet eine mittelalterliche Theorie, näherhin ein (im einzelnen kontroverses) Theoriengeflecht zur biblisch fundierten Bestimmung des Ursprungs und Verhältnisses der geistlichen und weltlichen Gewalt, die (vor allem) im Machtkampf zwischen „regnum“ und „sacerdotium“ (seit dem Investiturstreit) sowohl